

154 MUSTERBRIEFE FÜR BAUFÜHRER

JÖRG BUCHER ◦ HELMUTH DUVE

Bestellung unter:

profacto.ch

T +41 31 348 80 22

F +41 31 348 80 21

M kontakt@profacto.ch



(Symbolfoto: Ausführung kann geringfügig vom Bild abweichen)

KOMMENTAR

Bauwerkverträge, mit oder ohne Gültigkeit der Norm SIA 118, verlangen an vielen Stellen, dass der Unternehmer den Bauherrn oder die Bauleitung informiert. Dies am besten schriftlich.

Zeigt der Unternehmer diese Sachverhalte nicht an, kann er berechnete Ansprüche verlieren, muss die Haftung übernehmen und die Kosten tragen. Daher ist es wesentlich, dass der Unternehmer diesen Pflichten zur Anzeige oder Abmahnung nachkommt und die Bauleitung oder die Bauherrschaft orientiert.

Unser Buch soll die Bauführer, die lieber bauen als schreiben, beim Schriftverkehr unterstützen.

Jörg Bucher ◦ Helmuth Duvé

Hermann Walpen, CEO Marli AG, Zürich:

„Unsere Bauführer sind, was den Schriftverkehr angeht, geschult und im Grossen und Ganzen klappt das recht gut. Unserem Leitsatz der „ständigen Verbesserung“ getreu soll unsere Korrespondenz inhaltlich und formal verbessert werden. Das Buch mit den 154 Musterbriefen, ist ein gutes Hilfsmittel den Schriftverkehr zu verbessern. Jedes Bauführerbüro, ob im Büro oder auf der Baustelle, werden wir mit diesem Buch ausrüsten. Die Sorge der „schwierigen“ Formulierungen entfällt. Mit der Unterstützung der 154 Musterbriefe gibt es keinen Aufschub mehr und die erforderliche Korrespondenz erfolgt aktuell und zeitnah.“

Dr. iur. Roland Hürlimann LL.M, Rechtsanwalt, Zürich:

„Bauprozesse vor Gericht lassen sich am ehesten vermeiden, wenn sich die Vertragspartner über Meinungsverschiedenheiten, die nicht immer ausgeschlossen werden können, sofort orientieren und dann im direkten Gespräch zeitnah eine Lösung suchen. „Ich habe das schon immer gesagt,“ hilft meist wenig. Anzeigen und sonstige Äusserungen müssen dokumentiert sein. Das Buch „154 Musterbrief für Bauführer“ ist dazu ein Hilfsmittel. Auch ein gutes Hilfsmittel nimmt den Bauführern jedoch das Denken nicht ab. Falls es dann doch einmal zu einem Prozess kommen sollte, hat die Partei, die besser dokumentiert ist, die besseren Karten. Seit über 100 Jahren steht in Art. 8 des ZGB: Wo das Gesetz es nicht anders bestimmt, hat derjenige das Vorhandensein einer behaupteten Tatsache zu beweisen, der aus ihr Rechte ableitet.“



BESTELLTALON

Wir bestellen _____ Bücher

„154 Musterbriefe für Bauführer“, inkl. CD
zum Preis von **CHF 185.00** + Vers. + MWST.

Preisreduktion bei Bestellungen von mehr als 10 Stk.

Auskunft: kontakt@profacto.ch

Vorname / Name _____

Firma _____

Strasse _____

PLZ / Ort _____

E-Mail _____

Ort, Datum _____

Unterschrift _____